UNIVERSITÄT BERN

Rochester-Bern Executive Programs

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland

gestützt auf die Rahmenvereinbarung "Education and Research Cooperation Agreement" zwischen der Universität Bern und der Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom 2. Juni 2020 (nachfolgend Rahmenvereinbarung).

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 [1] Dieses Reglement regelt die berufsbegleitenden Studiengänge für die EMBA-, MAS-, DAS- und CAS-Programme der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland und führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse bzw. Titel:

a) Executive Master of Business Administration, Universität Bern (EMBA Unibe), im Umfang von mindestens 60 ECTS)
b) Master of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (MAS GM Unibe), im Umfang von mindestens 60 ECTS)
c) Master of Advanced Studies in Finance, Universität Bern (MAS FIN Unibe), im Umfang von mindestens 60 ECTS)
d) Master of Advanced Studies in Banking, Universität Bern (MAS BAN Unibe), im Umfang von mindestens 60 ECTS)
e) Master of Advanced Studies in Wealth Management, Universität Bern (MAS WM Unibe), im Umfang von mindestens 60 ECTS)
f) Diploma of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (DAS GM Unibe), im Umfang von mindestens 30 ECTS)
g) Diploma of Advanced Studies in Finance, Universität Bern (DAS FIN Unibe), im Umfang von mindestens 30 ECTS)
h) Diploma of Advanced Studies in Banking, Universität Bern (DAS BAN Unibe), im Umfang von mindestens 30 ECTS)
i) Diploma of Advanced Studies in Wealth Management, Universität Bern (DAS WM Unibe), im Umfang von mindestens 30 ECTS)
j) Certificate of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (CAS GM Unibe), im Umfang von mindestens 10 ECTS)
k) Certificate of Advanced Studies in Finance, Universität Bern (CAS FIN Unibe), im Umfang von mindestens 10 ECTS)
l) Certificate of Advanced Studies in Banking, Universität Bern (CAS BAN Unibe), im Umfang von mindestens 10 ECTS)
m) Certificate of Advanced Studies in Wealth Management, Universität Bern (CAS WM Unibe), im Umfang von mindestens 10 ECTS).

[2] Zusätzlich zu diesem Reglement sind die auf der Homepage aufgeschalteten aktuellen AGB "Allgemeine Geschäftsbedingungen Weiterbildungsveranstaltungen" der Rochester-Bern Executive Programs zu beachten.

Trägerschaft

Art. 2 [1] Trägerinnen der genannten Studiengänge sind die „Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland" (nachfolgend Foundation genannt) und die Universität Bern. Beim EMBA kommt die Simon Business School an der University of Rochester als dritte Trägerin mit einem eigenen Abschluss bzw. Titel hinzu.

[2] Die Studiengänge werden von Geschäftsleitung und Programm-Team unter der Verantwortung der Trägerschaft durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 Die Durchführung der Studiengänge stützt sich auf eine Rahmenvereinbarung zwischen der Universität Bern und der Foundation.

2. Curriculum

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Führungskräfte und qualifizierte Fachkräfte von Unternehmen, die ihr Fachwissen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Finanz, Banking und Wealth Management vertiefen wollen.

Studienziele

Art. 5 Die Teilnehmenden erwerben relevantes Fachwissen in den unter Artikel 4 genannten Fachgebieten. Sie lernen, ihre Aufgaben im Unternehmen kompetenter auszuführen sowie vor einem betriebswirtschaftlichen Hintergrund zu denken und zu handeln.

Aufbau des Studiums

Art. 6 [1] Die Studiengänge bestehen aus mehreren Modulen, die thematisch abgegrenzte Stoffbereiche aus den unter Artikel 4 genannten Fachgebieten beinhalten. Die Module sind inhaltlich so strukturiert, dass sie aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. Zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht wird eine intensive Vor- und Nachbereitung erwartet. Die Module finden an festgelegten Daten statt. Für jedes Modul wird eine Leistungskontrolle verlangt. Den Abschluss der MAS-Studiengänge bildet eine MAS-Arbeit, den Abschluss des EMBA ein Businessplan (Art. 20 Abs. 3).

[2] Der Unterricht ist berufsbegleitend konzipiert.

Lehrangebot

Art. 7 Die einzelnen Studiengänge umfassen Leistungen im folgenden Umfang:

- EMBA: mindestens 60 ECTS-Credits
  wobei 10 ECTS-Credits auf den Businessplan entfallen
- MAS: mindestens 60 ECTS-Credits,
  wobei 10 ECTS-Credits auf die MAS-Arbeit entfallen
- DAS: mindestens 30 ECTS-Credits
- CAS: mindestens 10 ECTS-Credits

Studienplan

Art. 8 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Geschäftsleitung erlassen und von der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper

Art. 9 Für die Durchführung der Studiengänge werden Experten aus dem In- und Ausland beigezogen. Dies können sowohl Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern als auch Dozierende von anderen Hochschulen sowie qualifizierte Fachkräfte aus der Praxis sein.

Evaluation

Art. 10 Sämtliche Studiengänge werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Dozierenden berücksichtigt.

3. Zulassung zum Studium

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 11 [1] Die Zulassungsbedingungen zu den Studiengängen sind:

a) universitärer Hochschulabschluss oder äquivalenter Abschluss und
b) mehrere Jahre Berufs- bzw. Führungserfahrung.

[2] Die Geschäftsleitung kann diese Bedingungen konkretisieren. Sie kann auf Antrag Ausnahmen (*sur dossier*) bewilligen.

Bewerbung und Zulassung

Art. 12 Interessierte, welche die in Artikel 11 genannten Voraussetzungen erfüllen, bewerben sich um Aufnahme in den jeweiligen Studiengang. Das Bewerbungsdossier umfasst im Minimum Lebenslauf und Motivationsschreiben sowie Abschlüsse und Noten bisher absolvierter Ausbildungen. Die Tauglichkeit der Bewerberinnen und Bewerber für das Programm wird anhand der Unterlagen und allenfalls eines Interviews überprüft.

Auswahl

Art. 13 [1] Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Geschäftsleitung über die Zulassung.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.

Entscheid über die Zulassung

Art. 14 Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Geschäftsleitung aufgrund der Bedingungen in Artikel 11 und des Zulassungsverfahrens gemäss Artikel 12.

Anzahl Teilnehmende

Art. 15 Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Die Geschäftsleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken.

Status der Studierenden

Art. 16 Die Studierenden der EMBA- und MAS-Studiengänge werden an der Universität Bern immatrikuliert, diejenigen der DAS- und CAS-Studiengänge registriert.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschlüsse

Obligatorische Elemente

Art. 17 Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen, die im jeweiligen Studienplan festgelegt sind, ist für alle Studierenden obligatorisch.

Präsenz

Art. 18 [1] Die Präsenzveranstaltungen sind erfolgreich absolviert, wenn sie zu mindestens 80% besucht wurden. Absenzen über 20% der Modulzeiten müssen kompensiert werden, damit die entsprechenden ECTS-Credits anerkannt werden können. In begründeten Fällen können die Veranstaltungen online durchgeführt und besucht werden.

[2] Die Geschäftsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen zu Absatz

Leistungskontrollen

Art. 19 [1] Jedes Modul wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden verantwortlich.

[2] Eine Leistungskontrolle muss mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden, damit sie als bestanden gilt. Die Kompensation einer ungenügenden Modulnote mit einer anderen genügenden Modulnote ist nicht möglich.

[3] Eine Ausnahme bildet das EMBA, bei dem aufgrund der Usanz der University of Rochester die Kompensation einer ungenügenden Modulnote mit einer anderen genügenden Modulnote erlaubt ist.

[4] Für den Abschluss sind die folgenden Leistungen nachzuweisen:

- EMBA: mindestens 60 ECTS-Credits
- Master of Advanced Studies: mind. 60 ECTS-Credits
- Diploma of Advanced Studies: mind. 30 ECTS-Credits
- Certificate of Advanced Studies: mind. 10 ECTS-Credits

Die Bemessung der ECTS-Credits für die einzelnen Module und Veranstaltungen regelt der Studienplan.

Abschlussarbeiten

Art. 20 [1] In der Abschlussarbeit bearbeiten die Teilnehmenden theoriebezogene Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen.

[2] Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten. Diese oder dieser bewertet die Abschlussarbeit.

[3] Beim EMBA entspricht die Abschlussarbeit einem im Team erarbeiteten Businessplan, in den das erworbene Wissen des gesamten Studiums einfliesst. Die Note basiert auf dem Dokument sowie einer Präsentation und Verteidigung der Geschäftsidee. Die einzelnen Teile des Dokuments lassen

sich den individuellen Teammitgliedern/Studierenden zuordnen, zudem präsentiert/verteidigt jedes Teammitglied den eigenen Teil.

[4] Bei sämtlichen Abschlussarbeiten muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiat erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu überprüfen und nach Rücksprache mit mir Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Leistungsbewertung und Notenskala

Art. 21 [1] Die Leistungskontrollen der Veranstaltungen sowie der MAS-Arbeiten werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6 = ausgezeichnet
5,5 = sehr gut
5 = gut
4,5 = befriedigend
4 = genügend

[2] Ungenügende Leistungen werden benotet mit:
3.5 / 3 / 2.5 / 2 / 1.5 / 1

[3] Falls Rundungen erforderlich sind, erfolgen sie gemäss nachfolgender Regel:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

[4] Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Credits gewichteten Mittelwert der erreichten gerundeten Noten. Bei den MAS-Studiengängen und beim EMBA zählt die MAS-Arbeit, bzw. der Businessplan doppelt.

[5] Für den EMBA inkl. Businessplan gilt auf Seiten der Simon Business School die untenstehende Notenskala der University of Rochester, welche wie beschrieben auf das Notensystem der Universität Bern umgerechnet wird:

U.S. Note	*U.S. GPA*	*CH Note*	*Beschreibung*
A	4.00	6.00	Excellent
A-	3.70	5.35	Very good
B+	3.30	4.65	Good
B	3.00	4.00	Fair
B-	2.70	3.40	Insufficient
C	2.00	2.00	Poor

Um das Programm abzuschliessen, muss ein U.S. Grade Point Average (GPA) von 3.0 erreicht werden.

[6] Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

[7] Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

Wiederholung von Leistungskontrollen und Ausschluss

Art. 22 [1] Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Wer eine Leistungskontrolle zweimal nicht besteht, wird vom Programm ausgeschlossen.

[2] Wird die Abschlussarbeit als ungenügend bewertet, kann sie überarbeitet und gegen eine Gebühr von Fr. 250.- erneut zur Begutachtung vorgelegt werden. Es zählt die letzte Note.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 23 Extern erbrachte Studienleistungen können auf Antrag bis zum Umfang von 1/3 der ECTS-Credits eines Studiengangs an das Studium angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Geschäftsleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Ausnahme bildet der EMBA, an den keine Leistungen aus anderen Studiengängen angerechnet werden können.

Abschlüsse

Art. 24 [1] Die Universität Bern kann den Absolventinnen und Absolventen die in Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis m) aufgeführten Abschlüsse bzw. Titel erteilen.

[2] Die Abschlüsse bzw. Titel werden von der Geschäftsleitung ausgestellt und vom Rektor oder Vizerektor der Universität Bern sowie vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Foundation unterzeichnet.

[3] Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden, die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

[4] Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat, die MAS, bzw. EMBA-Diplomierten das DAS-Diplom vor Ausstellung des Abschlusses zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

[5] Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

[6] Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

[7] Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

[8] Im Übrigen gilt die Rahmenvereinbarung zwischen der Universität Bern und der Foundation.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 25 Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern der Teilnehmenden. Die Geschäftsleitung ist für die Planung, Aufteilung und Verwendung der Mittel zuständig. Ein Angebot darf nur durchgeführt werden, wenn seine Finanzierung gesichert ist.

6. Organisation

Organisation

Art. 26 [1] Die Foundation besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

a) Foundation Board (Stiftungsrat);
b) Geschäftsleitung;
c) Programm-Team;
d) Beirat.

[2] Die Details der Organisation sind in der Rahmenvereinbarung vom 2. Juni 2020 geregelt.

Foundation Board

Art. 27 [1] Das Foundation Board besteht aus Repräsentanten der University of Rochester (NY, USA), der Universität Bern sowie der Unternehmenspraxis.

[2] Das Foundation Board fungiert als oberstes Aufsichtsgremium über die Foundation (Stiftung).

Geschäftsleitung

Art. 28 [1] Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

a) dem Delegierten des Foundation Boards ;
b) dem CEO.

[2] Die Geschäftsleitung trägt die strategische, wissenschaftliche, personelle und finanzielle Verantwortung für die Tätigkeiten der Foundation.

[3] Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

a) sie beschliesst Studienpläne;
b) sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
c) sie entscheidet über das Detailprogramm der Studiengänge;
d) sie sorgt für inhaltliche, personelle und organisatorische Koordination;
e) sie bestimmt die Dozierenden für die einzelnen Studiengänge;
f) sie legt das Budget fest und sorgt für dessen Einhaltung;
g) sie konkretisiert Aufnahmebedingungen und entscheidet über die Zulassung zu den Studiengängen;
h) sie ist verantwortlich für die Evaluation;
i) ihr obliegen Inkasso und Rechnungsführung.

Programm-Team

Art. 29 Das Programm-Team ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Studienprogramme sowie die Betreuung der Studierenden.

Beirat

Art. 30 Bei einzelnen Studiengängen steht der Geschäftsleitung ein Beirat zur Seite, der dafür sorgt, dass die Sichtweise der Unternehmens-Praxis in den Studiengängen angemessen vertreten wird.

7. Rechtspflege

Art. 31 [1] Für die Studiengänge gilt der Rechtsweg der Universität Bern.

[2] Verfügungen, die von der Universitätsleitung nach Anhörung der Geschäftsleitung aufgrund dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

[3] Für den EMBA gilt der Rechtsweg derjenigen Instanz, welche für die Verfügung zuständig ist.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 32 [1] Teilnehmende, welche die Studiengänge vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement für die MAS-, DAS- und CAS-Programme der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom

1./22. April 2014 ab. Zusätzlich haben Teilnehmende bereits laufender Studiengänge gemäss Art. 23 dieses Reglements die Möglichkeit, externe Leistungen anerkennen zu lassen.

[2] Der laufende Studiengang DAS in Banking im Rahmen der Vereinbarung mit dem Swiss Finance Institute (SFI) ist der letzte, welcher an der Universität Bern im Rahmen des Reglements für die MAS-, DAS- und CAS-Programme der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom 1./22. April 2014 noch angeboten wird. Absolventen eines DAS Banking UNIBE haben befristet bis zum 30.06.2024 die Möglichkeit, einen MAS Banking zu erwerben (Anmeldeschluss ist der 01.01.2023). Danach wird dieser Studiengang nicht mehr angeboten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Das Reglement für die MAS-, DAS- und CAS-Programme der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom 1./22. April 2014 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Das Reglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Von der Geschäftsleitung beschlossen:

Bern, 02.03.2021

Prof. Dr. Claudio Loderer, Delegierter des Stiftungsrates
Prof. Dr. Petra Joerg, CEO

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 13.04.2021

Der Rektor: Prof. Dr. Christian Leumann

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

Bern, 27.04.2021

Der Rektor: Prof. Dr. Christian Leumann